

Nachfolgend auszugsweise abgedruckt das Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz) vom 17. Januar 1996

Auszugsweiser Abdruck:

**Mikrozensusgesetz und Gesetz
zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes**

Vom 17. Januar 1996

(BGBl. I S. 34) ⁰⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz
zur Durchführung einer Repräsentativstatistik
über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie
die Wohnsituation der Haushalte
(Mikrozensusgesetz) ^{1)1a)1b)2)3)4)}**

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

(1) Über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte werden in den Jahren 1996 bis 2004 Erhebungen auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und die Ausbildung der Erwerbsbevölkerung sowie die Wohnverhältnisse bereitzustellen.

§ 2

Erhebungseinheiten und Stichprobenauswahl

(1) Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen. Sie werden durch mathematische Zufallsverfahren auf der Grundlage von Flächen oder vergleichbarer Bezugsgrößen (Auswahlbezirk) ausgewählt. Jährlich wird mindestens ein Viertel der Auswahlbezirke durch neu in die Auswahl einzubeziehende Auswahlbezirke ersetzt.

(2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen werden in jeder ausgewählten Wohnung einem Haushalt zugeordnet.

⁰⁾ In Kraft getreten am 25. Januar 1996, Außer-Kraft-Treten am 1. Januar 2005.

¹⁾ Gemäß § 1 der Verordnung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 442) wird

^{1a)} die Erhebung der Merkmale „Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung“ und „Zahl von Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem 1. Januar 1924“ in den Jahren 2001 bis 2004 ausgesetzt.

^{1b)} für das Merkmal „Art des Versicherungsverhältnisses (pflicht-, freiwillig versichert)“ in den Jahren 2001 bis 2004 die Angabe „In den letzten zwölf Monaten davor“ nicht mehr erhoben.

²⁾ Gemäß § 2 der Verordnung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 442) werden für die Merkmale „normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit“ und „tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit“ in den Jahren 2001 bis 2003 die Angaben „nach Tagen“ nicht mehr erhoben.
(Siehe auch Nr. 55).

³⁾ Geändert durch Artikel 3 Abs. 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857).

⁴⁾ Geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954). Die Änderungen wurden noch nicht eingearbeitet, da sie erst am 1. Januar 2005 in Kraft treten.

§ 3

Periodizität

In den Auswahlbezirken werden die Erhebungen in bis zu vier aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt.

§ 4 ^{1)1a)1b)2)3)4)}

Erhebungsmerkmale

(1) Folgende Erhebungsmerkmale werden jährlich ab 1996 erfragt:

1. mit einem Auswahlatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung:

- a) Gemeinde; Gemeindeteil; Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung; Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt; Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit sowie Familienzusammenhang; Wohn- und Lebensgemeinschaft; Veränderung der Haushaltsgröße und –zusammensetzung seit der letzten Befragung; Baualtersgruppe der Wohnung; leerstehende Wohnung; Geschlecht; Geburtsjahr und –monat; Familienstand; Eheschließungsjahr; Staatsangehörigkeiten;
- b) Art des Versicherungsverhältnisses (pflicht-, freiwillig versichert) ^{1b)} und Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung ^{1a)} zur Zeit der Erhebung und in den letzten zwölf Monaten davor; Zahlung von Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem 1. Januar 1924; ^{1a)} in den Jahren 1996 bis 1998: Zugehörigkeit zur sozialen oder privaten Pflegeversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Versorgung mit Pflegeleistungen; zusätzlicher privater Pflegeversicherungsschutz;
- c) Art des überwiegenden Lebensunterhaltes (Erwerbstätigkeit; Arbeitslosengeld, -hilfe; Rente, Pension; Unterhalt durch Eltern, Ehegatten oder andere; eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil; Sozialhilfe; sonstige Unterstützungen); Art der öffentlichen Renten oder Pensionen untergliedert nach eigener oder Witwen-, Waisenrente, -pension (Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; Pension; Kriegsofferrente; Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente); Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen (Wohngeld; Sozialhilfe; BaföG; sonstige öffentliche Unterstützung; Betriebsrente; Altenteil; eigenes Vermögen, Zinsen; Leistungen aus der Lebensversicherung; Leistungen aus einer Pflegeversicherung; Vermietung, Verpachtung; private Unterstützungen); Höhe des monatlichen Nettoeinkommens sowie des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens nach Einkommensklassen in einer Staffelung von mindestens 150 Euro; ³⁾
- d) höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen; höchster beruflicher Ausbildungsabschluß oder Hochschulabschluß;
- e) gegenwärtiger Besuch von Hochschule, Schule, Kindergarten/ -krippe/ -hort; Art der gegenwärtig besuchten Hochschule oder Schule;
- f) regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; geringfügige Beschäftigung; Arbeitssuche;
- g) für Erwerbstätige:

normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit ²⁾ (nach Stunden und Tagen) und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit ²⁾ (nach Stunden und Tagen) sowie arbeitsmarktbezogene Gründe und andere Ursachen für den Unterschied; Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit; Ursachen einschließlich der arbeitsmarktbezogenen Gründe für Teilzeittätigkeit; befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag; Ursachen eines befristeten Arbeitsvertrages; Gesamtdauer der befristeten Tätigkeit; Wirtschaftszweig des Betriebes; ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf; Berufs- und Betriebswechsel; Jahr und Monat des Beginns der Tätigkeit beim derzeitigen Arbeitgeber oder als Selbständiger; zweite Erwerbstätigkeit;

h) bei zweiter Erwerbstätigkeit:

regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; Wirtschaftszweig des Betriebes; ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitsstunden; tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitsstunden;

i) für arbeitslose und Arbeitssuchende:

Bezug von Arbeitslosengeld, -hilfe; Art, Anlaß und Dauer der Arbeitssuche; Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit; Zeitspanne des letzten Kontakts mit einer öffentlichen Arbeitsvermittlung; Verfügbarkeit für eine neue Arbeitsstelle; Gründe für die Nichtverfügbarkeit (Krankheit, Ausbildung, bestehende Tätigkeit und andere Gründe); Erwerbs- oder sonstige Tätigkeit vor der Arbeitssuche;

j) für Nichterwerbspersonen:

Wunsch nach einer Erwerbstätigkeit; Verfügbarkeit für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit; Gründe für die Nichtverfügbarkeit (Krankheit, Ausbildung und andere Gründe); Situation der Nichterwerbspersonen;

k) bei Ausländern:

Aufenthaltsdauer;

2. mit einem Auswahlsatz von im Bundesdurchschnitt bis 0,5 vom Hundert der Bevölkerung:

a) berufliche Aus- und Fortbildung, Umschulung gegenwärtig oder in den letzten vier Wochen und im letzten Jahr; Gesamtdauer, Art, Zweck und Träger der beruflichen Aus- und Fortbildung sowie Umschulung; übliche Zahl der Ausbildungsstunden; allgemeine Weiterbildung im letzten Jahr;

b) für Erwerbstätige:

Schichtarbeit; Samstags-, Sonn-/Feiertagsarbeit; Nachtarbeit; durchschnittlich je Nacht geleistete Arbeitsstunden; Abendarbeit; Betriebsgröße; Lage der Arbeitsstätte (Staat, Region); Erwerbstätigkeit zu Hause;

c) für Nichterwerbstätige:

frühere Erwerbstätigkeit; Zeitpunkt der Beendigung der letzten Tätigkeit; arbeitsmarktbezogene und andere Beendigungsgründe für die letzte Tätigkeit; Wirtschaftszweig und Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit; ausgeübter Beruf der letzten Erwerbstätigkeit; arbeitsmarktbezogene und andere Gründe für die Nichtarbeitssuche;

d) Situation ein Jahr vor der Erhebung:

Wohnsitz (Staat, Region); Nichterwerbstätigkeit, Erwerbstätigkeit und Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig;

e) in den Jahren 1996 bis 1998:

Art und Umfang einer Pflegebedürftigkeit; Leistungen einer Pflegeversicherung.

(2) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 1996 mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. a) Jahr des höchsten beruflichen Ausbildungs- oder Hochschulabschlusses; Hauptfachrichtung eines Hochschulabschlusses;
- b) Gemeinde, von der aus der Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte vorwiegend angetreten wird; Lage der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel; Entfernung für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte; Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte;

2. bei Ausländern:

Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder; im Ausland lebender Ehegatte oder Eltern;

3. für Erwerbstätige:

überwiegend ausgeübte Tätigkeit; Betriebs-/Werksabteilung; Stellung im Betrieb;

4. bei zweiter Erwerbstätigkeit:

normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitstage; tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitstage.

(3) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 1997 mit einem Auswahlsatz von im Bundesdurchschnitt bis 0,5 vom Hundert der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. Bestehen und Höhe einer Lebensversicherung nach Versicherungssummenklassen;

2. für Erwerbstätige:

a) Art der geleisteten Schichtarbeit; Art der betrieblichen Altersversorgung;

b) vermögenswirksame Leistungen und angelegter Gesamtbetrag.

(4) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 1998 mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. Art und Größe des Gebäudes mit Wohnraum; Baualtersgruppe; Fläche der gesamten Wohnung; Nutzung der Wohnung als Eigentümer, Hauptmieter oder Untermieter; Eigentumswohnung; Einzugsjahr des Haushalts; Ausstattung der Wohnung mit Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen nach einzelnen Energieträgersystemen;

2. bei vermieteten Wohnungen:

Höhe der monatlichen Mieten und der Nebenkosten; Ermäßigung, Verbilligung oder Wegfall der Miete.

(5) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 1999 im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung:

Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenarten, Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung; Art des Krankenversicherungsverhältnisses; zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz; Zugehörigkeit zur sozialen oder privaten Pflegeversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Versorgung mit Pflegeleistungen; zusätzlicher privater Pflegeversicherungsschutz;

2. mit einem Auswahlsatz von im Bundesdurchschnitt bis 0,5 vom Hundert der Bevölkerung:

Dauer einer Krankheit oder Unfallverletzung; Art des Unfalls; Art der Behandlung; Gesundheitsvorsorge (Impfschutz); Krankheitsrisiken, gegliedert nach Rauchgewohnheiten; Körpergröße und Gewicht; amtlich anerkannte Behinderteneigenschaft; Grad der Behinderung; Art und Umfang einer Pflegebedürftigkeit; Leistungen einer Pflegeversicherung.

§ 5

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder;
2. Telefonnummer;
3. Straße, Hausnummer, Lage der Wohnung im Gebäude;
4. Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers;
5. Name der Arbeitsstätte.

(2) Das Hilfsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 5 darf nur zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zu Wirtschaftszweigen verwendet werden.

§ 6

Erhebungsbeauftragte

(1) Für die Erhebung werden ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte eingesetzt. Sie dürfen nicht in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden (Nachbarschaft). Die Erhebungsbeauftragten sind berechtigt, in die Erhebungsunterlagen die Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, Angaben zur Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt, sowie das Leerstehen der Wohnung selbst einzutragen. Dies gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsunterlagen, soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(2) Die Erhebungsbeauftragten erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung, die als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt.

§ 7

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. zu den Erhebungsmerkmalen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis j, Nr. 2 Buchstabe a bis c, Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a, Abs. 5 Nr. 1 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. In Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist für Personen, die wegen einer Behinderung oder Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können, der Leiter der Einrichtung auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind. Sie entfällt, wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden;
2. zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 4 die Wohnungsinhaber, ersatzweise die nach Nummer 1 Auskunftspflichtigen;
3. anstelle von aus dem Auswahlbezirk fortgezogenen Auskunftspflichtigen die nach Beginn der Erhebung zugezogenen Personen.

(3) Zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sind die Angaben von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auch für andere in derselben Wohnung wohnende Personen mitzuteilen.

(4) Die Auskünfte über die Merkmale Eheschließungsjahr sowie Wohn- und Lebensgemeinschaft in § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a sowie die Merkmale nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d nach Vollendung des 51. Lebensjahres und Buchstabe k, Nr. 2 Buchstabe d und e, Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 1 und 2 Buchstabe b, Abs. 5 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig.

§ 8

Art der Auskunftserteilung

(1) Die Angaben zu den §§ 4 und 5 können mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten oder schriftlich beantwortet werden. Die Angaben zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, die Zahl der Haushalte in der Wohnung und die Zahl der Personen im Haushalt sind auf Verlangen den Erhebungsbeauftragten mündlich mitzuteilen.

(2) Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke

1. unverzüglich den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder
2. innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden. Bei Abgabe in verschlossenem Umschlag sind Vor- und Familienname, Gemeinde, Straße und Hausnummer auf dem Umschlag anzugeben.

§ 9

Trennung und Löschung

(1) Die Hilfsmerkmale nach § 5 sind vor der Übernahme der Erhebungsmerkmale auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger von diesen zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Erhebungsunterlagen einschließlich der Hilfsmerkmale sind nach Abschluß der Aufbereitung der letzten Erhebung nach § 3 zu vernichten.

(3) Die zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge (Auswahlbezirks-, Gebäude-, Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit) verwendeten Ordnungsnummern dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Sie sind nach Abschluß der Aufbereitung der letzten Erhebung nach § 3 zu löschen.

(4) Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer der befragten Personen dürfen auch im Haushaltszusammenhang für die Durchführung von Folgebefragungen nach § 3 verwendet werden. Die in Satz 1 genannten Merkmale dürfen auch als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Personen und Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte und anderer Erhebungen auf freiwilliger Basis verwendet werden.

§ 10

Die §§ 23 und 24 des Bundesstatistikgesetzes finden keine Anwendung

§ 11

Datenübermittlung

(1) Für die Durchführung der Erhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertung übermitteln die Meldebehörden den statistischen Ämtern der Länder auf Verlangen die Daten der Einwohner, die in den Auswahlbezirken nach § 2 Abs. 1 wohnen:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsjahr und –monat,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Familienstand,

6. bei mehreren Wohnungen: Hauptwohnung.

(2) Zur Ermittlung von Auswahlbezirken dürfen folgende auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1118) nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobene Angaben über Gebäude mit Wohnraum vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder genutzt werden: Lage des Baugrundstücks, Art und Flächen der Gebäude sowie Zahl der Wohneinheiten.

§ 12

Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte in den Europäischen Gemeinschaften

(1) Die §§ 2 bis 9 finden entsprechende Anwendung auf die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordneten Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte, soweit die Merkmale dieses Gesetzes mit den Merkmalen der Stichprobenerhebungen übereinstimmen und sich aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften nichts anderes ergibt.

(2) Soweit Merkmale der Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte die Merkmale nach Absatz 1 überschreiten, sind die Auskünfte freiwillig. Die §§ 2 bis 9 finden mit Ausnahme der Vorschriften über die Auskunftspflicht entsprechende Anwendung.

(3) Die Erhebungen nach diesem Gesetz und die Stichprobenerhebungen nach den Absätzen 1 und 2 können bei den ausgewählten Haushalten und Personen zur gleichen Zeit mit gemeinsamen, sich ergänzenden Erhebungsunterlagen durchgeführt und gemeinsam ausgewertet werden.

Artikel 2

.
.
.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955), geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2837), außer Kraft.

Auszugsweiser Abdruck:**Begründung zum Gesetz vom 17. Januar 1996
(BT-Drucks. Nr. 13/3107 vom 27. November 1995)****A. Allgemeiner Teil****1. Mikrozensusgesetz**

- 1.1 Das geltende Mikrozensusgesetz vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2837), ordnet Erhebungen bis 1995 an. Der Gesetzentwurf sieht die Fortführung des Mikrozensus für weitere neun Jahre vor.

Der Mikrozensus wird seit 1957 als Haushaltsstichprobe über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt durchgeführt. Seine Hauptaufgabe ist es, umfassende, aktuelle und zuverlässige Ergebnisse über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und Haushalte, die Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche, Ausbildung und Wohnverhältnisse für Parlamente, Regierungen und Verwaltung in Bund und Ländern bereitzustellen. Die Gestaltung des Mikrozensus als repräsentative Mehrzweckstichprobe ermöglicht eine vielfältige Kombination seiner einzelnen Erhebungsteile und die Erfüllung komplexer Informationsanforderungen. Die regelmäßige Erhebung und seine Anlage als Verlaufserhebung erlauben, Veränderungen der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse schnell festzustellen und auch längerfristige Entwicklungen zu untersuchen. Aufgrund der mannigfaltigen Auswertungsmöglichkeiten, die der Mikrozensus als Mehrzweckstichprobe bietet, werden nicht nur eine größere Zahl spezieller Stichproben vermieden und auf diese Weise die Befragten entlastet, sondern auch die Kosten reduziert, ein besonderer Vorzug der Erhebung, der vor allem in Zeiten knapper Haushaltsmittel an Bedeutung gewinnt.

Im Gesamtsystem der amtlichen Statistik stellt der Mikrozensus einen wesentlichen Baustein dar; er ist die einzige laufende Haushalts- und Familienstatistik. Die Ergebnisse des Mikrozensus sind nicht allein für staatliche Stellen eine wichtige Informationsquelle, sondern auch für Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft, Verbände sowie sonstige politische und gesellschaftliche Institutionen.

- 1.2 Die bisherige Konzeption des Mikrozensus hat sich in ihren grundlegenden inhaltlichen, stichprobenmethodischen und organisatorischen Komponenten bewährt. Der Gesetzentwurf sieht daher eine Beibehaltung der konzeptionellen Grundelemente des Mikrozensus vor, gleichzeitig seine Weiterentwicklung als moderne, bedarfsorientierte Erhebung, die veränderten Rahmenbedingungen sowie Änderungen des Informationsbedarfs Rechnung trägt, zugleich die Befragten entlastet und den Erhebungsaufwand vermindert.

- a) Gegenüber dem bisherigen Erhebungskonzept werden Auswahlzeitraum und Erhebungszeiträume auf jeweils zwei Varianten beschränkt und eine weitgehende Harmonisierung der Merkmale des Mikrozensus mit den Merkmalen der EG-Arbeitskräftestichprobenerhebung vorgenommen, die weiterhin in Kombination mit dem Mikrozensus durchgeführt werden soll und durch die Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 erhebliche Änderungen erfahren hat.

Das Grundprogramm des Mikrozensus wird – wie bisher – jährlich erhoben, gemeinsam mit der EG-Arbeitskräftestichprobe, die gemäß der EG-Verordnung jährlich durchzuführen ist.

Das aus vier unterschiedlichen Erhebungsteilen bestehende Zusatzprogramm des Mikrozensus soll jeweils mit vierjähriger (bisher zwei- bzw. dreijährlich) Periodizität erfragt werden, d.h. im Vierjahresrhythmus wird pro Erhebungsjahr neben dem Grundprogramm ein wechselndes Zusatzprogramm erhoben.

Der Auswahlatz von 1 v.H. im Grundprogramm und für verschiedene Merkmale des Zusatzprogramms ist unbedingt erforderlich, um Ergebnisse zu erhalten, die möglichst genau den wahren Wert wiedergeben sowie Nachweisungen in tiefer fachlicher und regionaler Gliederung erlauben. Für Merkmale, bei denen auf eine tiefe Gliederung verzichtet werden kann, ist nur noch ein niedrigerer Auswahlatz von höchstens 0,5 v.H. im Bundesdurchschnitt vorgesehen. Dieser Auswahlatz steht im Einklang mit den in der EG-Verordnung zur Durchführung der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte vorgeschriebenen Genauigkeitsanforderungen auf Regierungsbezirksebene.

- b) Die Fragen zur Wohnsituation sollen wieder aufgenommen werden, da aktuelle und regionalisierbare Grunddaten über die Wohnungsversorgung der Haushalte und die Mietentwicklung für die Wohnungspolitik notwendig sind.
- c) Um ausreichend zuverlässige Ergebnisse zu erhalten, die die tatsächlichen Gegebenheiten so realitätsgetreu wie möglich widerspiegeln, ist grundsätzlich für das Grundprogramm und einen Teil des Zusatzprogramms die Beibehaltung der Auskunftspflicht erforderlich.

Aufgrund der Untersuchungen zur freiwilligen Auskunftserteilung in den Jahren 1985 bis 1987 stellte der wissenschaftliche Beirat für Mikrozensus und Volkszählung in seinem Bericht „Mikrozensus im Wandel“ fest, daß zur Erfüllung der Grundfunktionen des Mikrozensus auf die Auskunftspflicht für das Kernprogramm nicht verzichtet werden kann.

Auch nachfolgende Untersuchungen des Statistischen Bundesamtes erbrachten, daß bei den freiwilligen Fragen Antwortausfälle zu verzeichnen sind, die den Genauigkeitsgrad der Ergebnisse mindern. Die Informationsausfälle lassen sich nach dem derzeitigen Erkenntnisstand mangels geeigneter statistischer Korrekturverfahren nicht ausgleichen.

Diese Ergebnisse stehen einer Erweiterung der Freiwilligkeit entgegen.

- d) Die Bußgeldvorschriften des Bundesstatistikgesetzes sollen, wie bereits durch das Mikrozensusänderungsgesetz 1990 angeordnet, nicht zur Anwendung kommen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Antworten auch ohne Bußgeldbewehrung erteilt werden. Erforderlichenfalls können die statistischen Ämter der Länder als durchführende Stellen die Auskünfte im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen durchsetzen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Das Mikrozensusgesetz sieht wie seine Vorläufer verschiedene Periodizitäten und Auswahlätze vor. Diese Differenzierung resultiert aus der Abwägung der Anforderungen, einerseits möglichst aktuelle Angaben mit hoher Genauigkeit in tiefer, fachlicher und teilweise regionaler Untergliederung zu gewährleisten und andererseits die Belastung der Auskunftspflichtigen sowie die Kosten der Erhebung zu begrenzen.

Zu § 1

Zu Absatz 1

Die Durchführung des Mikrozensus wird für weitere neun Jahre angeordnet.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt die wichtigsten Verwendungszwecke des Mikrozensus.

*Zu § 2**Zu Absatz 1*

Die Vorschrift regelt, welche Erhebungseinheiten für die Mikrozensushebung herangezogen werden können und wie ihre Auswahl erfolgt.

Die Erhebungseinheiten werden nach den Prinzipien der Flächenstichprobe ausgewählt. Die Festlegung der Auswahlbezirke erfolgt nach einem mathematischen Zufallsverfahren. Danach kann jede Wohnung und damit jeder Haushalt und jede Person mit gleicher Wahrscheinlichkeit in die Stichprobe gelangen.

In die Erhebung sind alle im Auswahlbezirk lebenden Personen, mit Ausnahme der Angehörigen ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen, einzubeziehen.

Der Haushalt und die Haushaltszugehörigkeit sind wichtige Faktoren für die Beschreibung und Analyse der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse und daher im Rahmen der Erhebung unverzichtbar.

Die Haushaltszugehörigkeit wird nicht dadurch aufgehoben, daß Personen aus beruflichen oder sonstigen Gründen (z.B. gesundheitlichen) am Stichtag vorübergehend abwesend sind. Nicht vorübergehend, z.B. besuchsweise, im Haushalt anwesende Personen gehören nicht zum Haushalt.

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, zusammenliegende Räume in Gebäuden und bewohnten Unterkünften zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen.

Die Erhebung in den Auswahlbezirken wird einmal jährlich durchgeführt, dabei wird mindestens ein Viertel der Auswahlbezirke durch neu in die Auswahl einzubeziehende Auswahlbezirke ersetzt. Dieses Rotationsverfahren gewährleistet einen hohen Genauigkeitsgrad der Ergebnisse und ermöglicht die Durchführung von Verlaufsanalysen, d.h. die Feststellung von Veränderungen zwischen den einzelnen Erhebungen bis zu einem Zeitraum von vier Jahren.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz enthält eine Definition des Haushalts. Zu den Mehrpersonenhaushalten zählen neben den Familien auch andere Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaften. Mitglieder von Wohngemeinschaften, die allein wirtschaften, bilden dagegen einen eigenen Haushalt.

Zu § 3

Um die Belastung der Befragten möglichst gering zu halten, wird festgelegt, daß die Erhebungen höchstens in bis zu vier aufeinanderfolgenden Jahren im gleichen Auswahlbezirk durchgeführt werden.

*Zu § 4**Zu Absatz 1**Zu Nummer 1 Buchstabe a*

Die Vorschrift bestimmt die grundlegenden demographischen Erhebungsmerkmale, die insbesondere als Basis für die Auswertungen der anderen Erhebungsteile des Mikrozensus dienen.

Aussagen über die Bevölkerung im Wohnungs-, Haushalts- und Familienzusammenhang sind wesentliches Auswertungsziel des Mikrozensus. Der Familienzusammenhang gibt u.a. Aufschluß über das Zusammenwohnen von Eltern, Kindern und ggf. weiterer Generationen und über Alleinerziehende. Neben den traditionellen sind auch neue Lebens- und Wohngemeinschaften zu berücksichtigen, die in letzter Zeit immer stärker an Bedeutung gewinnen. Angaben über die Veränderung der Haushaltsgröße und –zusammensetzung seit der letzten Befragung sind erforderlich, um Veränderungen zwischen den einzelnen Erhebungszeitpunkten festzustellen und ein wichtiger Baustein für Verlaufsuntersuchungen. Für eine stärkere Regionalisierung der statistischen Ergebnisse sind neben der Gemeinde auch der Gemeindeanteil für die Bildung regional gegliederter Aggregate notwendig.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Wie bisher sollen mit den Angaben zur freiwilligen oder Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung alle Gruppen von Beitragszahlern ermittelt werden, um dadurch ein differenziertes Gesamtbild aller Anspruchsberechtigten zu erhalten. Diese Angaben sollen in vierjährigen Abständen um Angaben zur privaten Altersversorgung (z.B. Lebensversicherung, betriebliche Altersvorsorge) ergänzt werden (vgl. dazu Absatz 3).

Die Fragen zur sozialen Sicherheit werden durch die gegenüber dem Vorläufergesetz neu aufgenommenen Erhebungsmerkmale zur Zugehörigkeit zur sozialen oder privaten Pflegeversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Versorgung mit Pflegeleistungen und zusätzlichem privaten Pflegeversicherungsschutz erweitert. Diese Angaben werden in den Jahren 1996 bis 1998 jährlich erhoben, da zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Pflegeversicherung möglichst umfassende Datengrundlagen unverzichtbar sind, wenn in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten der Pflegeversicherung eine politische Steuerung dieser neu eingeführten Sozialversicherung auf sicheren Erkenntnisgrundlagen möglich sein soll. Ab 1999 werden diese Erhebungsmerkmale im Abstand von vier Jahren erfragt (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 1).

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Zum Grundprogramm des Mikrozensus gehören wie bisher Fragen über den Lebensunterhalt der Bevölkerung, die für eine differenzierte Analyse der wirtschaftlichen Situation der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der übrigen Erwerbstätigen sowie auch der Arbeitssuchenden, Rentner und anderen Bevölkerungsgruppen unentbehrlich sind.

Zu Nummer 1 Buchstabe d und e

Angaben über die Ausbildung werden als Datenbasis für die Bildungsplanung benötigt. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die Erwerbslosigkeit werden von dem schulischen oder beruflichen Ausbildungsabschluß wesentlich mitbestimmt. Zusammen mit den Angaben über die Erwerbsbeteiligung geben die bildungsstatistischen Daten Aufschluß über die verschiedenen Übergänge vom Bildungs- in das Beschäftigungssystem.

Die Angaben über den Besuch von Kindergärten, -krippen und –horten sind in Verbindung mit weiteren familienstatistischen Angaben Grundlage für die Beurteilung von Zusammenhängen zwischen familiärer Situation und Erwerbstätigkeit.

Zu Nummer 1 Buchstabe f bis h

Um die Situation auf dem Arbeitsmarkt und die fortschreitende Flexibilisierung von Arbeit und Arbeitszeit differenziert analysieren zu können, haben Informationen über die Ausübung regelmäßiger und gelegentlicher Tätigkeiten, geringfügiger Beschäftigung sowie über die normalerweise und tatsächlich geleisteten wöchentlichen Arbeitszeiten besondere Bedeutung. Entsprechendes gilt für die Fragen zur Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit sowie zur befristeten Tätigkeit, die im Hinblick auf die gegenwärtige Situation auf dem Arbeitsmarkt sowie der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Haushalte von erheblicher Relevanz sind.

Aus den Angaben zum ausgeübten Beruf, der Stellung im Betrieb, dem Wirtschaftszweig des Betriebes sowie dem Berufs- und Betriebswechsel können die zur Beurteilung des Arbeitsmarkts benötigten Informationen über die von den Erwerbstätigen ausgeübten Tätigkeiten und den beruflichen Strukturwandel gewonnen werden. Die Angaben zur zweiten Erwerbstätigkeit werden benötigt, um die sozio-ökonomische Struktur des betroffenen Personenkreises ermitteln und Berechnungen des jährlichen Arbeitsvolumens und der Produktivität durchführen zu können.

Zu Nummer 1 Buchstabe i

Wie bisher werden Angaben über Bezug von Arbeitslosengeld bzw. -hilfe sowie zur Arbeitssuche erhoben. Diese Angaben ermöglichen u.a. Untersuchungen über Langzeitarbeitslosigkeit, deren Ausmaß und Struktur, sowie ihre Auswirkungen auf die betroffenen Haushalte und Familien.

Zu Nummer 1 Buchstabe j

Die Fragen an Nichterwerbspersonen sollen Aufschluß über die sog. stillen Reserven auf dem Arbeitsmarkt geben.

Zu Nummer 1 Buchstabe k

Die Frage nach der Aufenthaltsdauer bei Ausländern soll im Zusammenhang mit den Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 und den weiteren Merkmalen des Mikrozensus Informationen über die Lebensverhältnisse der in Deutschland lebenden Ausländer erbringen. Die Angabe kann aus keiner anderen Datenquelle haushaltsbezogen gewonnen werden. Nur in dieser Kombination zusammen mit den übrigen Merkmalen des Mikrozensus sind z.B. Vergleiche zwischen Ausländer- und deutschen Haushalten und Analysen über den Stand des Integrationsprozesses möglich.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Die Angaben zur beruflichen Aus- und Fortbildung sowie Umschulung geben einen Überblick über die Qualifizierungsmaßnahmen, die der Arbeitsmarkt mit seinen technischen Neuerungen und sich wandelnden Gegebenheiten erfordert. Die Angaben ergänzen die Merkmale über den Ausbildungsstand nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d. Sie werden u.a. für supra- und internationale Darstellungen über Aus- und Fortbildung benötigt.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Die Flexibilisierung der Arbeitszeit wirkt sich u.a. durch die Einführung bzw. den vermehrten Einsatz von Schicht-, Wochenend-, Feiertags- sowie Nachtarbeit aus. Als Grundlage für arbeitszeit- und tarifpolitische Entscheidungen sind Informationen über diese Arbeitsformen unverzichtbar, wie auch zu Fragen der zu Hause geleisteten Erwerbsarbeit, da diese Form der Erwerbstätigkeit zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Die Erhebung der Gründe für die Beendigung der letzten Tätigkeit bei Nichterwerbstätigen (z.B. familiäre Gründe, Ruhestand, Ausbildung, Zivil- oder Wehrdienst) ist notwendig, um den Einfluß der Arbeitsmarktsituation von anderen Faktoren, die zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit führen, unterscheiden zu können. Damit kann der Personenkreis, der sich bei einer besseren Arbeitsmarktsituation wieder um eine Erwerbstätigkeit bemühen wird, von den anderen Nichterwerbstätigen abgegrenzt werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe d

Die Angaben über die Situation ein Jahr vor der Erhebung zeigen soziale und wirtschaftliche Veränderungen auf. Die Angaben zur regionalen Lage des Wohnsitzes ermöglichen Aussagen über die Mobilität der Bevölkerung. Anhand der Angaben zur Erwerbstätigkeit, Stellung im Beruf und Wirtschaftszweig kann die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt in Kombination mit den Grundmerkmalen des Mikrozensus differenziert dargestellt werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe e

Die Angaben zur Pflegebedürftigkeit und Pflege dienen insbesondere der quantitativen Abschätzung der mit Pflegebedürftigkeit verbundenen Morbidität sowie der für die Pflege jetzt und zukünftig einzusetzender und zu finanzierender Personal- und Sachmittel. Inwieweit Leistungen einer Pflegeversicherung in Anspruch genommen werden, ist besonders in den ersten Jahren nach Einführung dieser Versicherung von großer Bedeutung. Ab 1999 werden die Merkmale nur noch in vierjährigen Abständen erfragt.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Die Fragen zum Jahr des höchsten beruflichen Ausbildungs- oder Hochschulabschlusses und die Hauptfachrichtung eines Hochschulabschlusses ergänzen die Angaben über den Ausbildungsstand (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a). Für eine zukunftsorientierte Bildungsplanung sind Daten zur abgeschlossenen Ausbildung notwendig, um z.B. die Qualifikationsstruktur bestimmter Berufe oder die Arbeitsmarktchancen der Absolventen verschiedener Ausbildungsgänge und -richtungen aufzuzeigen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Wie bei den bisherigen Erhebungen sollen Angaben über die Pendlerbewegungen erfragt werden, die für Planungszwecke, insbesondere auf dem Gebiet der Raumordnung, Landes- und regionalen Verkehrsplanung erforderlich sind.

Die Angaben dienen der Feststellung grundlegender Veränderungen des Pendlerverhaltens und der Fortschätzung der in der Volks- und Berufszählung ermittelten Pendlerströme. Sie geben Aufschluß über die Flexibilität der Erwerbstätigen, auch längere Wege bzw. höheren Zeitaufwand in Kauf zu nehmen, um ihre Arbeitsstelle zu erreichen.

Die Daten sind ein wesentlicher Faktor für die Gestaltung der Kilometerpauschale; sie werden u.a. auch für Entscheidungen im Bereich der Umweltpolitik benötigt.

Zu Nummer 2

Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder sowie im Ausland lebende Ehegatten oder Eltern geben neben der nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe k erfragten Aufenthaltsdauer Aufschluß über die Lebensverhältnisse der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer, besonders im Haushalts- und Familienzusammenhang.

Die Angaben sind für die Einschätzung des Nachzugspotentials bedeutsam und werden für die Planung benötigt.

Zu den Nummern 3 und 4

Zusätzlich zu den Merkmalen über die Erwerbstätigen im Grundprogramm sollen wie bisher, allerdings nur noch im vierjährigen Abstand, Fragen über die ausgeübte Tätigkeit, die Betriebs-/Werksabteilung sowie die Stellung im Betrieb erfragt werden. Mit ihrer Hilfe kann ergänzend zur beruflichen Gliederung ein genaueres Bild der von den Erwerbstätigen ausgeübten Tätigkeit und damit des beruflichen Strukturwandels gewonnen werden.

Zur Beurteilung der Struktur und den zeitlichen Umfang der zweiten Erwerbstätigkeit werden weiterhin Angaben über die geleistete Arbeitszeit bei einer zweiten Erwerbstätigkeit erfaßt.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Die Angaben zum Bestehen und der Höhe einer Lebensversicherung sollen die Ergebnisse über die Kranken- und Pflegeversicherung sowie die gesetzliche Rentenversicherung in größeren zeitlichen Abständen ergänzen, um ein vollständiges Bild der sozialen Sicherheit zu erlangen. Sie sind ferner zur Beurteilung der sozioökonomischen Situation der Haushalte von Bedeutung.

Zu Nummer 2

Die Art der geleisteten Schichtarbeit wird in Ergänzung zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b erfragt, um die Anforderungen des Arbeitsmarktes und deren Rückwirkung auf die Belastung der Erwerbstätigen und die soziale Situation der Haushalte untersuchen zu können.

Die betriebliche Altersversorgung ist ein wesentlicher Bestandteil der Alterssicherung der Bevölkerung. Ergänzende Angaben über die Art einer betrieblichen Altersversorgung sind daher neben den Ergebnissen über die gesetzliche Rentenversicherung erforderlich, um ein Gesamtbild über die soziale Sicherheit zu gewinnen. Die Fragen zu vermögenswirksamen Leistungen und dem angelegten Gesamtbetrag werden neu in das Erhebungsprogramm aufgenommen, da sie wichtige Aufschlüsse darüber geben, inwieweit Arbeitnehmer das Vermögensbildungsgesetz nutzen und auf diesem Wege die soziale Sicherheit durch private Vorsorge ergänzen.

Zu Absatz 4

Zu den Nummern 1 und 2

Über die Entwicklung der Wohnversorgung der Haushalte und der Mieten sind insbesondere als Grundlage für wohnungspolitische Entscheidungen aktuelle, repräsentative und regionalisierbare Ergebnisse erforderlich.

Die Beurteilung der qualitativen Wohnversorgung erfordert eine differenzierte Erfassung über die Art und Größe des Wohnraums und der Fläche der gesamten Wohnung wie auch des Baualters der Wohnung.

Fragen nach der Nutzung der Wohnung als Eigentümer, Haupt- oder Untermieter ergänzen diese Angaben. Alter der Wohnung, Art und Größe des Wohnraums, Fläche der gesamten Wohnung sowie das Einzugsjahr des Haushaltes sind nicht nur Faktoren zur Beurteilung der Wohnsituation, sondern wirken auch auf die Miethöhe ein.

Da auf private Haushalte 40 v.H. des Energieverbrauchs entfällt, konzentrieren sich auf sie Maßnahmen zur Energieeinsparung und Umweltentlastung. Als Basisdaten des Energieverbrauchs werden die Ausstattung der Wohnung mit Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen nach Energieträgern erfragt.

Zur Beobachtung des Mietengefüges und der Mietpreisentwicklung sind neben der Höhe der monatlichen Miete und der Nebenkosten als weitere Faktoren Ermäßigung, Verbilligung oder ein Wegfall der Miete zu berücksichtigen.

Zu Absatz 5

Zu Nummer 1

Wie bei den bisherigen Mikrozensususerhebungen sollen – allerdings nur noch in vierjährigen Abständen – Angaben zur gesetzlichen und privaten Krankenversicherung erhoben werden, die das Bild über die soziale Sicherheit der Bevölkerung vervollständigen. In Ergänzung zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden Angaben zur Pflegeversicherung und zur Pflegeleistung erfragt. Ab 1999, wenn aufgrund der zuvor durchgeführten jährlichen Erhebung dieser Merkmale ausreichende Basisinformationen vorliegen, können diese Daten, um die Belastung der Befragten zu reduzieren, im vierjährigen Turnus erhoben werden.

Zu Nummer 2

Die Ergebnisse zu den aufgeführten Tatbeständen sind aus gesundheitspolitischen Gründen, u.a. für eine Abschätzung der Entwicklung der Gesundheitsausgaben, von Bedeutung. Die Fragen zu den Erkrankungen und Unfallverletzungen sowie die Erhebung von Grunddaten zur Gesundheitsvorsorge und Krankheitsrisiken vermitteln Erkenntnisse über den Gesundheitszustand der Bevölkerung und Veränderungen im Krankheitsgeschehen.

Zu § 5

Zur technischen Durchführung der Mikrozensususerhebungen, d.h. zur vollständigen und richtigen Erfassung der ausgewählten Erhebungseinheiten sowie für evtl. Rückfragen, sind die in der Vorschrift bestimmten Hilfsmerkmale, die auch bei den vorausgehenden Mikrozensususerhebungen erfragt werden, notwendig. Der Name der Arbeitsstätte (§ 5 Abs. 2) dient ausschließlich dem Zweck, eine einheitliche Zuordnung der Arbeitsstätten zum jeweiligen Wirtschaftszweig und damit eine größere Genauigkeit der Ergebnisse zu gewährleisten.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Das Interview ist die bewährte Form der Mikrozensususerhebung. Dabei stellt der Erhebungsbeauftragte dem Befragten die vorgegebenen Fragen und überträgt die Antworten in die Erhebungsunterlagen. Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten ist nicht nur für die organisatorische Durchführung des Mikrozensus von Bedeutung, sondern hat auch für die Befragten Vorteile. Die geschulten Erhebungsbeauftragten können schnell, korrekt und exakt die erteilten Antworten aufnehmen und den Befragten, soweit erforderlich, beim Umgang mit den Erhebungsunterlagen Hilfestellung leisten. Daneben besteht für die Befragten die Möglichkeit, die Antworten selbst schriftlich zu erteilen (vgl. § 8).

Wie bei den vorausgehenden Mikrozensususerhebungen ist der Erhebungsbeauftragte berechtigt, Namen und Anschrift der Haushaltsmitglieder bzw. des Wohnungsinhabers sowie Angaben zur Zahl der Haushalte in der Wohnung, der Personen im Haushalt und das Leerstehen einer Wohnung in die Erhebungsunterlagen einzutragen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Erhebung zu gewährleisten. Mit Einverständnis der Auskunftspflichtigen kann der Erhebungsbeauftragte auch weitere Eintragungen in die Erhebungsunterlagen vornehmen.

Im Zuge der technischen Weiterentwicklung sind auch computergestützte Mikrozensususerhebungen vorgesehen, z.B. der Einsatz von Kleincomputern, die die Erhebungsbeauftragten mit sich führen, oder Telefoninterviews. Auch bei diesen Erhebungsverfahren bleibt die Möglichkeit für die Befragten, die Auskünfte selbst schriftlich zu erteilen, unberührt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, daß den Erhebungsbeauftragten eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, die im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften steuerfrei ist.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand, insbesondere den Erfahrungen aus den Mikrozensussterhebungen 1985 bis 1987, Untersuchungen des Statistischen Bundesamtes in den Jahren 1991 bis 1993 sowie bei den dem Mikrozensus vergleichbaren Erhebungen im Ausland und den Untersuchungen der empirischen Sozialforschung, ist die Beibehaltung der Auskunftspflicht für das Kernprogramm des Mikrozensus erforderlich, um die notwendige hohe Qualität der Ergebnisse zu erreichen.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Leben in einem Haushalt minderjährige oder volljährige Personen, die wegen einer Behinderung nicht Auskunft geben können, so unterliegen sie keiner eigenen Auskunftspflicht. Die Angaben über diese Personen können von Vertrauenspersonen gemacht werden. Werden von einer Vertrauensperson keine Auskünfte erteilt, so ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig.

Besondere Regelungen gelten für Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünfte. Der Leiter der Einrichtung ist für die Personen auskunftspflichtig, die wegen einer Behinderung oder wegen Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können und für die keine Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden.

Zu Nummer 3

Die Auswahl nach dem Prinzip der Flächenstichprobe bedingt, daß die ausgewählte Fläche bzw. der Auswahlbezirk für die Einbeziehung in den Mikrozensus maßgeblich ist. Nach der Berichtswoche aus dem Auswahlbezirk verzogene Personen sind nicht mehr erreichbar. An ihrer Stelle ist auskunftspflichtig, wer nach Beginn der Erhebung in dem Auswahlbezirk wohnt, auch wenn diese Person erst nach der Berichtswoche der Erhebung zugezogen ist. Dieses Verfahren gewährleistet die Repräsentativität der Ergebnisse.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift bestimmt die Merkmale, deren Beantwortung freiwillig ist.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Den Befragten wird grundsätzlich die Wahlmöglichkeit eingeräumt, die Beantwortung der in den Erhebungsunterlagen enthaltenen Fragen mündlich gegenüber dem Erhebungsbeauftragten oder schriftlich gegenüber der Erhebungsstelle vorzunehmen. Eine Ausnahme besteht lediglich für Name und Anschrift der Haushaltsmitglieder sowie des Wohnungsinhabers (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4), die Zahl der Haushalte in der Wohnung und die Zahl der Personen im Haushalt, die die vom Erhebungsbeauftragten angetroffenen Auskunftspflichtigen auf Verlangen mündlich mitzuteilen haben, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Erhebung zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt die Abgabemodalitäten bei schriftlicher Beantwortung durch die Befragten fest.

Zu § 9

Zu den Absätzen 1 und 2

Wie im Vorläufergesetz wird festgelegt, daß die Hilfsmerkmale nach Abschluß der manuellen Aufbereitung der erhobenen Daten vor Übernahme auf maschinelle Datenträger von den Erhebungsmerkmalen zu trennen und gesondert aufzubewahren sind. Sie sind nach Abschluß der Aufbereitung der letzten Folgerhebung mit den Erhebungsunterlagen zu vernichten.

Zu Absatz 3

Ordnungsnummern dienen dazu, im Auswahlbezirk einzelne Erhebungseinheiten voneinander zu unterscheiden und sie den jeweils übergeordneten Einheiten (Gebäude, Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit) zuzuordnen. Dazu werden in der Regel laufende Nummern vergeben. Diese Numerierung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Erhebung erforderlich. Für die statistische Aufbereitung müssen die Ordnungsnummern zur Verfügung stehen, bis die Zusammenhänge zwischen den Einheiten feststehen. Da für die Längsschnittanalysen Aufbereitungen von bis zu vier Erhebungen eines Zyklus notwendig sind, können die Ordnungsnummern erst nach Abschluß der letzten dieser Aufbereitungen gelöscht werden. Durch die Verwendung identischer Haushaltsnummern über die vier Befragungszyklen hinweg lassen sich verbesserte und rationellere Kompensationsverfahren für Ausfälle einsetzen und damit Qualitätsverbesserungen erzielen. Die Kombinationsvielfalt des Mikrozensus kann damit erheblich ausgeweitet und die Darstellung von Bruttoströmen und ihre Veränderungen können sichtbar gemacht werden.

Zu Absatz 4

Bei der Durchführung der Folgebefragungen gemäß § 3 ist der Rückgriff auf die in Absatz 4 genannten Merkmale für die qualitative Absicherung der Befragungen und die Aussagefähigkeit von Längsschnittauswertungen erforderlich. Die qualifizierten Adressen können darüber hinaus für die Gewinnung von Teilnehmern an der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte und andere Erhebungen auf freiwilliger Basis verwendet werden. Diese Nutzung eröffnet Rationalisierungsmöglichkeiten und damit Kosteneinsparungen bei Erhebungen mit freiwilliger Auskunft.

Zu § 10

Wie bereits im Mikrozensusänderungsgesetz von 1990 werden für den Mikrozensus die Bußgeldvorschriften des Bundesstatistikgesetzes außer Kraft gesetzt.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, daß die Meldebehörden einige Grunddaten aus dem Melderegister an die zuständigen statistischen Ämter der Länder übermitteln. Die Daten sind für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen, insbesondere für die Vollzähligkeitsprüfung, zur Feststellung der Auskunftspflicht sowie eine bürgernahe und zweckdienliche Information der zu Befragenden erforderlich und ermöglichen den Erhebungsbeauftragten, die in den Auswahlbezirken zu Befragenden besser aufzuführen.

Zu Absatz 2

Für den Mikrozensus sind durch mathematische Zufallsverfahren letztmals Auswahlbezirke auf der Grundlage der Volkszählung 1987 ausgewählt worden. Neubaugebiete, die nach diesem Zeitpunkt entstanden sind, müssen durch ein ergänzendes Auswahlverfahren in den Mikrozensus einbezogen werden, damit die Erhebung repräsentativ bleibt und die aktuellen Verhältnisse zutreffend abgebildet werden. Um diese Neubaugebiete erfassen zu können, ist eine Nutzung der bezeichneten Daten aus der Bautätigkeitsstatistik erforderlich.

Zu § 12

Wie bereits im Vorläufergesetz vorgesehen, ermöglicht § 12 des Gesetzes, die durch Verordnung der Europäischen Gemeinschaften für alle Mitgliedstaaten der EG vorgeschriebenen jährlichen Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte gemeinsam mit dem Mikrozensus durchzuführen. Jährliche Arbeitskräftestichproben in der Gemeinschaft werden durch die Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 (ABl. der EG Nr. L 351, 1) angeordnet. Durch die gemeinsame Durchführung der Erhebungen werden die Befragten entlastet und der Erhebungsaufwand sowie die Kosten erheblich reduziert.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des neuen Gesetzes und das Außerkrafttreten des Mikrozensusgesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955), geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2837).

C. Kosten

Nach einer gemeinsam vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern durchgeführten Kostenschätzung entstehen durch das Mikrozensusgesetz folgende Kosten nach dem Kostenstand September 1994;

Durchschnittlich jährliche Kosten in DM

Bereiche	persönlich	sächlich	zusammen
Statistische Landesämter.....	17 400 000	12 200 000	29 600 000
Statistisches Bundesamt.....	1 548 700	336 300	1 885 000
Insgesamt.....	18 948 700	12 536 300	31 485 000

Hinzu kommen einmalige Kosten für die Verbundprogrammierung bei Bund und Ländern in Höhe von 915 000 DM.

Die beim Bund – Kapitel 06 08 – anfallenden Kosten werden aus laufenden Haushaltsmitteln des Statistischen Bundesamtes aufgebracht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind bei dieser Befragung privater Haushalte nicht zu erwarten.

Begründung
zur Verordnung zur Aussetzung einzelner Merkmale des Mikrozensus
vom 3. April 2000
(BR-Drucks. Nr. 59/00 vom 31. Januar 2000)

A. Allgemeiner Teil

Auf der Grundlage von Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 77 S. 3) wird jährlich als Teil der europäischen Arbeitskräftestichprobenerhebung ein sogenanntes „Ad-hoc-Modul“ durchgeführt. Ein „Ad-hoc-Modul“ ist ein zusätzlicher einmaliger Fragenblock zu einem speziellen Thema, der jährlich zum Standardprogramm festgelegt wird. Überwiegend werden Themen gewählt, bei denen ein großer Bedarf an gemeinschaftsweit vergleichbaren Daten besteht, der aus anderen Quellen nicht gedeckt werden kann. Die Teilnahme ist für die Mitgliedstaaten der EU freiwillig. Es nehmen aber regelmäßig die meisten Mitgliedstaaten teil. Im Jahr 1999 lautete das Thema „Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten“, im Jahr 2000 wird der „Übergang von der Ausbildung in das Arbeitsleben“ untersucht. Für das Jahr 2001 ist als Thema „Arbeitsdauer und Arbeitszeitmodelle“ vorgesehen, für das Jahr 2002 „Beschäftigung von Behinderten“; für das Jahr 2003 wird voraussichtlich ein Thema aus dem Bildungsbereich gewählt. Wenn Deutschland an den Ad-hoc-Modulen teilnimmt, ist davon auszugehen, dass bei der Planung deutsche Informationswünsche berücksichtigt werden.

Bei den meisten Ad-hoc-Modulen besteht auch aus deutscher Sicht ein großes Interesse an einer Teilnahme, zum einen, weil viele der Fragen auch aus deutscher Sicht wichtige Ergebnisse liefern, zum anderen, weil die Ergebnisse der Ad-hoc-Module aussagekräftige Vergleiche der Mitgliedstaaten der EU ermöglichen. Eine deutsche Teilnahme ist bisher nur zum kleinen Teil oder gar nicht möglich gewesen, weil eine Ausweitung der europäischen Arbeitskräftestichprobenerhebung, die gemeinsam mit dem Mikrozensus durchgeführt wird, wegen der stärkeren Belastung der befragten Haushalte und der knappen finanziellen Mittel nicht zugelassen werden kann. Auf europäischer Ebene wird nicht verstanden, dass Deutschland an diesem wichtigen gemeinsamen Projekt der europäischen Statistik gar nicht oder nur in geringem Umfang teilnimmt.

Eine verstärkte Teilnahme Deutschlands wenigstens an Teilen der Ad-hoc-Module wäre möglich, wenn dafür einige Merkmale des Mikrozensus entfallen.

Daher werden durch diesen Verordnungsentwurf einige Merkmale des Mikrozensus, die nicht mehr unbedingt erforderlich sind oder nicht mehr so häufig benötigt werden, ausgesetzt oder seltener erhoben. Die Gründe, warum diese Merkmale gewählt wurden, werden im besonderen Teil dieser Begründung erläutert. Durch diese Kürzung des Mikrozensus-Fragenprogramms werden Kapazitäten frei, so dass Deutschland ab dem Jahr 2001 teilweise oder sogar vollständig am Ad-hoc-Modul teilnehmen kann. Dabei entsteht für Deutschland kein Zwang zur Teilnahme am Ad-hoc-Modul. Es kann in jedem Jahr neu entschieden werden, ob ein hinreichendes deutsches Interesse für eine Teilnahme am jeweiligen Ad-hoc-Modul besteht. Es sollen nur in dem Ausmaß zusätzliche Fragen aus den Ad-hoc-Modulen in Deutschland gestellt werden, wie Fragen des Mikrozensus durch diese Verordnung entfallen. Dadurch kann sowohl für die zu Befragenden als auch für die Statistischen Ämter Kosten- und Aufwandsneutralität erreicht werden, da der Umfang der Fragen gleichbleibt.

Für die Teilnahme an den in Artikel 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 vorgesehenen Ad-hoc-Modulen ist keine zusätzliche nationale Rechtsvorschrift erforderlich. Das Fragenprogramm und die teilnehmenden Mitgliedstaaten werden jeweils ein Jahr im voraus durch gesonderte Verordnung der EU-Kommission mit Zustimmung des Ausschusses für das Statistische Programm, in dem auch Deutschland vertreten ist, festgelegt. Die Auskunftserteilung zu den Fragen der Module ist freiwillig.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Da sich die Qualität der Daten über Versicherte, die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Verwaltungsverfahren zur Verfügung stehen, erheblich verbessert hat, ist eine gesonderte Erhebung solcher Daten im Mikrozensus nicht mehr angemessen.

Nur die Frage, ob die Befragten überhaupt in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, muss weiterhin erhalten bleiben, da anders nicht zuverlässig festgestellt werden kann, welche Befragten zu den sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern gehören.

Zu § 2

Die gleichzeitige Erhebung der wöchentlichen Arbeitszeit nach Tagen und nach Stunden ist sehr aufwendig. International hat sich die Erhebung der wöchentlichen Arbeitszeit in Stunden durchgesetzt. Obwohl in Deutschland weiterhin ein großes Interesse an der wöchentlichen Arbeitszeit nach Tagen besteht, erscheint es vertretbar, dieses Merkmal ab dem Jahr 2000 nur noch alle vier Jahre zu erheben, weil sich die Strukturen bei solchen Merkmalen erfahrungsgemäß nur langsam ändern. Bei der zweiten Erwerbstätigkeit wird bereits die wöchentliche Arbeitszeit nach Stunden jedes Jahr, aber die wöchentliche Arbeitszeit nach Tagen nur noch alle vier Jahre erhoben (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h und § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Mikrozensusgesetzes).

C. Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.